

## Kinderschutzkonzept der Evangelischen Familienbildung des Kirchenkreises Hamburg-Ost und des Diakonischen Werks Hamburg-West/Südholstein



## Inhaltsverzeichnis

<b>1 Rahmenbedingungen</b> .....	3
1.1 Trägerschaft.....	3
1.1.1 Ziele.....	3
1.1.2 Aufgaben und Angebote.....	3
1.1.3 Struktur.....	3
1.1.4 Qualitätsanspruch .....	4
1.1.5 Finanzierung.....	4
1.2 Leitlinien Evangelische Familienbildung Hamburg .....	4
1.4 Begriffsbestimmung .....	5
<b>2 Umsetzung</b> .....	6
2.1 Potenzial- und Risikoanalyse .....	6
2.2 Sensibilisierung von Hauptamtlichen, Honorarkräften und Ehrenamtlichen.....	6
2.3 Beschwerdemanagement und Partizipation.....	7
2.4 Meldebeauftragte und Kooperation .....	7
<b>3 Handlungsplan bei KWG-Verdacht für Mitarbeitende der Familienbildungseinrichtungen</b> .....	8
3.1 Verfahrensabläufe.....	10
3.1.1. Allgemeines Vorgehen im Diakonischen Werk Hamburg-West/Südholstein bei einem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung .....	10
3.1.2. Allgemeines Vorgehen im Kirchenkreis Hamburg-Ost bei vermuteter sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende .....	12
3.2 Aufarbeitung und Rehabilitation.....	13
3.3 Datenschutz.....	13
<b>5 Quellen</b> .....	15
<b>6 Anhang</b> .....	16

# 1 Rahmenbedingungen

## 1.1 Trägerschaft

Träger der Evangelischen Familienbildung in Hamburg sind der Kirchenkreis Hamburg-Ost für die Standorte Eppendorf, Hamm-Horn/Bergedorf, Harburg und Poppenbüttel sowie das Diakonische Werk Hamburg-West/Südholstein für die Standorte Blankenese, Niendorf-Lokstedt, Norderstedt, Pinneberg/Uetersen, Altona und Osdorf.

### 1.1.1 Ziele

Ziel der Evangelischen Familienbildung ist die Stärkung und Förderung elterlicher Erziehungs-, Beziehungs- und Versorgungskompetenzen für ihre Kinder und das Gelingen des familiären Alltags. Die Evangelische Familienbildung setzt sich dafür ein, dass Kinder sicher und gewaltfrei aufwachsen und dass sich für Kinder aus benachteiligten Familien die Entwicklungs- und Bildungschancen verbessern. Eltern und weitere Erziehungsverantwortliche erhalten durch die Evangelische Familienbildung bedarfsgerechte Angebote der Bildung, Beratung und Unterstützung, um die Kompetenzen der Eltern zu stärken, weiterzuentwickeln und diese dabei zu unterstützen, Netzwerkstrukturen für sich zu nutzen. Dabei spielt die Form, Herkunft, Nationalität, sexuelle Identität und Religion einer Familie keine Rolle. Evangelische Familienbildung setzt sich im Sozialraum für Familien ein und kooperiert mit entsprechenden Akteur\*innen wie z.B. den Frühen Hilfen.

### 1.1.2 Aufgaben und Angebote

Die Evangelische Familienbildung erfüllt Aufgaben der Familienförderung nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz §16 SGB VIII. Sie richtet sich mit ihren Angeboten hauptsächlich an werdende Eltern und an Familien mit Kindern in den ersten Lebensjahren bis ca. zum Schuleintritt.

Angeboten werden Kurse, offene Treffen und Einzelveranstaltungen u.a. zu Themen wie Erziehung, Elternschaft, Partnerschaft, Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Kreativitäts- und Persönlichkeitsentwicklung, Stärkung der Medienkompetenz, Familien in besonderen Lebenslagen und Krisen. Die Angebote sind so gestaltet, dass auch bildungsbenachteiligte Familien, einkommensschwache Familien und Familien mit Migrationshintergrund erreicht werden können.

### 1.1.3 Struktur

Zur Umsetzung der Aufgaben und Ziele der Evangelischen Familienbildung ist eine hohe Professionalität und eine umfassende fachliche Erfahrung und Kompetenz der Mitarbeiter\*innen unerlässlich. Die Kurs- bzw. Angebotskonzeption und –organisation sowie Verwaltungs- und Reinigungsaufgaben werden von hauptamtlich Mitarbeitenden verantwortet, ebenso die Leitungs- und Steuerungsaufgaben. Die fachlich-inhaltliche Konzeption und Organisation der Kurse und Veranstaltungen verantworten Fachreferent\*innen bzw. Leitungen mit entsprechender Qualifikation (z.B.: Pädagog\*innen, Ökotropholog\*innen usw.). Ausgebildete Verwaltungskräfte sind für die Kursverwaltung, buchhalterische Aufgaben und andere Verwaltungsaufgaben zuständige und zudem erste Ansprechpersonen für Kursleitungen, Kursteilnehmende und Besucher\*innen der Einrichtungen. Die Kurse werden von freien Mitarbeiter\*innen (Übungsleiter\*innen, Honorarkräfte, etc.) mit entsprechender Qualifikation durchgeführt. Dieses Modell ermöglicht eine große Vielfalt an Angeboten sowie eine schnelle Anpassung der Angebote an die, sich in immer kürzeren Abständen verändernde, Lebenssituationen von Familien.

#### **1.1.4 Qualitätsanspruch**

Durch die Teilnahme an dem Qualitätsentwicklungsprozess im Verbund mit dem Forum Familienbildung der eaf trägt die Evangelische Familienbildung dazu bei, für die Arbeit mit Familien gemeinsame Qualitätsstandards mit den Partnerorganisationen im Verbund zu entwickeln, einzuhalten und sich durch den stetigen Austausch weiter zu verbessern.

#### **1.1.5 Finanzierung**

Die Evangelische Familienbildung in Hamburg finanziert sich zum größten Teil aus Zuschüssen des jeweiligen Träger-Kirchenkreises, aber auch aus Teilnehmer\*innenbeiträgen, Zuwendungen der Stadt Hamburg (Sozialbehörde) und des Bezirks Altona bzw. des Landes Schleswig-Holstein, Einnahmen aus Raumnutzungen und sonstigen Einnahmen. Einzelne Projekte werden aus Bezirksmitteln/Landesmitteln oder Mitteln aus Stiftungen sowie Spenden finanziert. Individuelle Teilnehmer\*innenbeiträge können reduziert oder ausgesetzt werden, wenn eine Teilnahme am Kurs für eine Familie sonst nicht möglich wäre.

### **1.2 Leitlinien Evangelische Familienbildung Hamburg**

Unser Denken und Handeln findet Orientierung in der Bewahrung der Schöpfung, im christlichen Menschenbild der Nächstenliebe, der Wertschätzung jedes einzelnen Menschen und der Gleichheit aller Menschen vor Gott.

Familien mit ihren Träumen, Wünschen, Fähigkeiten und Herausforderungen, ihren Sorgen, Unsicherheiten und Hoffnungen bilden den Orientierungsrahmen für unser professionelles Handeln.

Wir sehen jeden Menschen in seiner/ihrer Einzigartigkeit, unabhängig von geschlechtlicher Identität, Herkunft und religiöser Ausrichtung.

Wir fördern ein vielfältiges Bild von Familie.

Wir haben die Gewissheit, dass jeder Mensch in Begegnungen wächst und sich entwickelt.

Wir verstehen Chancengleichheit als elementares Prinzip unserer Arbeit und wirken somit Benachteiligungen entgegen.

Wir arbeiten präventiv. Wir stärken die Erziehungs-, Beziehungs- und Alltagskompetenz der Menschen.

Wir unterstützen aktiv die Fähigkeiten von Familien zur Selbstorganisation und Selbsthilfe.

Wir fördern ein Miteinander, das geprägt ist von gegenseitiger Wertschätzung, Vertrauen und Respekt.

Wir fördern die Beteiligung von Menschen in Politik, Gesellschaft und Kirche.

Wir initiieren Begegnung und Kommunikation.

Für eine umfassende und nachhaltige Begleitung von Familien und zum Wohle der Kinder setzen wir qualifizierte Fachkräfte ein, arbeiten kooperativ und in Netzwerken.

### 1.3 Verhaltenskodex

Ein tragfähiges Kinderschutzkonzept im Sinne gelingender Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der Familienbildung umsetzen zu können, erfordert neben der Qualifikation und Bereitschaft zur verpflichtenden Einhaltung seitens der Kursleitungen auch eine entsprechende Haltung und ein verpflichtend darauf ausgerichtetes Handeln innerhalb der Einrichtung. Grundlage hierfür ist ein entsprechender Verhaltenskodex. Basierend auf den Risikoanalysen der jeweiligen Familienbildungseinrichtung soll der Verhaltenskodex als Präventionsinstrument dienen, um anhand von einrichtungsspezifischen Regularien Risiken von Grenzverletzungen und Übergriffen zu benennen und ihnen entgegenzuwirken. Diese Regeln werden im ersten Schritt in einem partizipativen Prozess von Leitung und Mitarbeitenden erarbeitet und in Abständen von fünf Jahren überprüft, um Kindeswohlgefährdung zu verhindern, bzw. das Risiko zu minimieren. Der Verhaltenskodex dient auch dazu, Mitarbeitende vor Anschuldigungen zu schützen. Der Prozess selbst ist geprägt von einer Kultur der Achtsamkeit. Sie kommt durch gegenseitigen Respekt, Wertschätzung, wohlwollendes Interesse und der Offenheit sowie dem Wissen um die Vielfalt von Lebensentwürfen und –umständen zum Tragen. Eine konstruktive Streit- und Fehlerkultur sowie die Möglichkeit der fachlichen Entwicklung bilden den Rahmen. Abschließend werden die so erarbeiteten Verhaltenskodizes durch die Mitarbeitervertretung geprüft und genehmigt, um eine dienst- und arbeitsrechtliche Relevanz sicherzustellen. Das Vermitteln des Verhaltenskodex gehört verbindlich zum Einarbeitungskonzept neuer Mitarbeitenden.

### 1.4 Begriffsbestimmung

Der Begriff "Kindeswohlgefährdung" ist eng mit dem Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe verknüpft (s. a. § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) und entspricht einer Gefährdung eines oder mehrerer gesundheits- und entwicklungsgefährdender Aspekte des umfassend verstandenen Kindeswohls (§ 1666 Abs. 1 BGB).<sup>1</sup>

Unterschieden werden in der Regel drei verschiedene Formen der Kindeswohlgefährdung:

- Körperliche Vernachlässigung, emotionale Vernachlässigung, erzieherische Vernachlässigung
- psychische und physische Misshandlung
- Sexueller Missbrauch, sexuelle Gewalt, sexualisierte Gewalt: jede sexuelle Handlung, die an, mit oder vor Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können als sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt definiert.<sup>2</sup>

In dem vorliegenden Schutzkonzept beziehen wir uns auf (potentielle) Kindeswohlgefährdungen innerhalb der Ev. Familienbildung, aber auch auf Kindeswohlgefährdungen, die außerhalb unserer Einrichtungen, z. B. in Familien stattfinden.

---

1 Schutzkonzept der pädagogischen Einrichtungen des diakonischen Werkes Berlin Stadtmitte e. V. (s. S.2)

2 <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/definition-von-kindesmissbrauch>

## 2 Umsetzung

### 2.1 Potenzial- und Risikoanalyse

Auf der Grundlage des Rahmenschutzkonzepts der Nordkirche führen die Einrichtungen der Evangelischen Familienbildung eine Risikoanalyse zum Schutz der Kinder, Jugendlichen, Schutzbefohlenen oder auch Erwachsenen durch. Der Risikoanalyse geht eine Potentialprüfung voraus, die vorhandene präventive Strukturen, Maßnahmen oder Konzepte analysiert, auf die die Einrichtung aufbauen kann (Potentialanalyse – vgl. Teil 2 § 3 PrävGAusfVO).

Mit der Risikoanalyse werden die Arbeitsfelder der Evangelischen Familienbildung, in denen die Adressat\*innen möglichen Kindeswohlgefährdungen ausgesetzt sein könnten, untersucht. Sie dient dazu, Risiken zu identifizieren, abzuwägen und festzustellen, ob ausreichende Schutzmaßnahmen (Prävention) getroffen wurden und welche strukturellen und konzeptionellen Verbesserungen erforderlich sind.

Dabei sind gemäß der Präventionsgesetzeausführungsverordnung (PrävGAusfVO) insbesondere folgende Aspekte in den Blick zu nehmen:

- Die Einhaltung professioneller Arbeitsstandards
- Die Angebote und die verschiedenen Gruppen
- Das Bestehen von Gefährdungspotentialen und eines besonderen Schutzbedarfs für eine bestimmte Gruppe
- Die Räumlichkeiten der Einrichtung, deren Besonderheiten, Nutzung und Zutrittsmöglichkeiten
- Das Vorhandensein von Beschwerdestrukturen und Handlungsplänen zur Intervention

Die Risikoanalyse richtet den Blick nicht auf einzelne Personen, sondern vor allem auf Strukturen und Situationen und legt mögliche Schwachstellen offen. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse können anschließend genutzt werden, um gezielte Schutzmaßnahmen zu entwickeln und diese nachhaltig in den Arbeitsalltag einzuflechten. Da sich Strukturen, Rahmenbedingungen, Personal, Angebote und andere Gegebenheiten verändern, muss auch die Risikoanalyse kontinuierlich fortgeschrieben und Präventionsmaßnahmen entsprechend angepasst werden.

In Folge von Veränderungen u.a. der Angebote, Räumlichkeiten und Arbeitsfelder ist eine Risikoanalyse zu wiederholen, auch wenn der vorgeschriebene/festgelegte Zeitraum unterschritten wird.

### 2.2 Sensibilisierung von Hauptamtlichen, Honorarkräften und Ehrenamtlichen

Handlungskompetenz bei Fragen der Kindeswohlgefährdung kann vor allem durch die Vermittlung von Wissen erreicht werden. Durch praxisnahe und zielgruppengerechte Informationsveranstaltungen werden Hauptamtliche, Honorarkräfte und ehrenamtliche Mitarbeitende sensibilisiert und in ihrer professionellen Rolle gestärkt.

Fortbildungen und Schulungen beinhalten unter anderem ein Basiswissen zum Thema Kindeswohlgefährdungen, wie Begriffsdefinitionen, Formen von Kindeswohlgefährdungen, Präventionsmöglichkeiten, Täter\*innenstrategien, Beschwerdewege und Verfahrensabläufe bei Anhaltspunkten von Kindeswohlgefährdungen. Die Fortbildungen sind bei Neueinstellungen vorgesehen und werden regelmäßig aufgefrischt.

Zudem wird neueingestellten Hauptamtlichen, Honorarkräften und ehrenamtlichen Mitarbeitenden mit der Einstellung das Kinderschutzkonzept ausgehändigt und besprochen.

## **2.3 Beschwerdemanagement und Partizipation**

Ein gelingendes Beschwerdemanagement zeichnet sich dadurch aus, dass es auf mehreren Ebenen angesiedelt ist. Dabei werden interne verbindliche und niedrigschwellige Angebote durch externe und unabhängige Angebote ergänzt. Die Beschwerdeverfahren und die involvierten Ansprechpersonen sind dabei verbindlich festgeschrieben und transparent nach innen und außen kommuniziert. Basis des strukturellen Beschwerdeverfahrens ist eine transparente Fehlerkultur in den Einrichtungen der Familienbildung. Somit werden sowohl die Adressat\*innen als auch die Mitarbeiter\*innen/Kursleitungen darüber informiert,

- dass es ein Beschwerdeverfahren gibt.
- wie die Rahmenbedingungen einer Beschwerde gestaltet sind (z.B. Identitätsschutz).
- welche Beschwerdegründe es geben kann ohne eine thematische Eingrenzung vorzunehmen.
- an wen die Beschwerde in welcher Form zu richten ist.
- welchen Weg die Beschwerde nimmt und wie die Rückkopplung zur Beschwerde führenden Person geregelt ist.

Die Einrichtungen der Familienbildung sehen sich bei der Umsetzung mit der Herausforderung konfrontiert, dass ein Großteil der Klient\*innen aufgrund ihres Alters nicht in der Lage sind, sich dahingehend und zielgerichtet zu äußern, sodass ein Risiko besteht, dass „Beschwerden“ nicht als solche verstanden bzw. wahrgenommen werden. Aus diesem Grund werden insbesondere die Eltern/Bezugspersonen und die Kursleitungen als Interessenvertreter\*innen der Babys und Kinder angesprochen.

Grundsätzlich gilt das Beschwerdemanagement des Kirchenkreises Hamburg-Ost bzw. des Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein, welche den jeweiligen Einrichtungen der Familienbildung übergeordnet ist.

## **2.4 Meldebeauftragte und Kooperation**

Im Falle einer abzuklärenden Situation/eines abzuklärenden Verdachts bzw. eines Vorfalls sind für den Verantwortungsbereich des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein neben der Geschäftsführung des Diakonischen Werks Hamburg-West/Südholstein die/der Meldebeauftragte des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg West/Südholstein einzubeziehen.

Für beide Kirchenkreise sind die Leitung von Diakonie und Bildung sowie die/der Meldebeauftragten der Kirchenkreise einzubeziehen.

Die Meldebeauftragten werden prüfen, ob der die jeweilige andere Meldebeauftragte Person zu informieren ist, wenn ein Verdacht gegenüber einer Kursleitung/ besteht.

Über sie werden die Fachstellen Prävention des jeweiligen Kirchenkreises involviert, die auf außerkirchliche Kooperationspartner\*innen verweisen können.

### 3 Handlungsplan bei KWG-Verdacht für Mitarbeitende der Familienbildungseinrichtungen

Grundsätze		Wir gehen jedem Hinweis auf Verdacht einer KWG unverzüglich nach, der uns in den Räumen, auf dem Gelände und in unserem Arbeitszusammenhang bekannt wird. Dabei wenden wir stets den für alle geltenden Handlungsplan an.	
Schritte		Was ist genau zu tun?	Mit wem? Womit? Was noch?
1.	Umgehende schriftliche Dokumentation der Meldung	<b>Sachebene:</b> Was wurde tatsächlich gesagt, gehört, beobachtet? Wörtliche Rede notieren.	Mit Vorlage 1: Doku. Meldung KWG- Verdacht  <i>Ablage der Doku. auf eigens eingerichteten Ordner auf haus-internen Server</i>
		<b>Kontext:</b> Wer hat, wann (Datum, Zeit), wo in welcher Situation Kenntnis erlangt? Wer war noch in der Situation beteiligt?	
		<b>Reflexion / Interpretation:</b> Welche Anzeichen für KWG werden vermutet? Worin besteht die Gefahr für das Kind? Was interpretiere ich / mutmaße ich zur Situation?	
2.	Interne Weitergabe der Meldung	Möglichst per direkter mündlicher Kontaktaufnahme; ggfs. telefonisch oder schriftlich; Weiterleitung der Doku.  An Leitung/Vertretung oder vertretungsweise (bei Urlaub, Krankheit) interne InSoFa; ggfs. telefonisch und bei hoher Dringlichkeit auch im Feierabend   Leitung/Vertretung informiert GF, dass es einen Hinweis gibt	Auf Basis Doku. In Vorlage 1  → <b>mit Verweis auf Kontaktliste</b>  Leitung/Vertretung informiert GF
		Leitung/Vertretung bezieht (interne) InSoFa ein und berät sich mit dieser	Doku. der Verabredung, die mit InSoFa getroffen wurde mit Vorlage 2: Doku. Weiterbearbeitung KWG-Verdacht
		Leitung/Vertretung entscheidet mit InSoFa, ob, wer, wann, wo an interner Gefährdungseinschätzung beteiligt wird und kontaktiert entsprechend zeitnah und dokumentiert	



3.	Interne Gefährdungseinschätzung	auf Basis der bisherigen Doku.	Vorlage 1 und 2
		Methode: Kollegiale Beratung (KB) = standardisiertes Vorgehen zur Fallbesprechung	Mit Vorlage 3: Kollegiale Beratung
		Reflexion von Sachebene, Kontext, Interpretation	Mit KB-Gruppe:
		Welche Maßnahmen scheinen geeignet, um die Gefahr abzuwenden?	meldende Person (falls angemessen und erreichbar) bzw. falleingebende Fachkraft (FF) = dokumentierende Person
		Kann die Gefahr durch hausinterne Maßnahmen abgewendet werden? Wenn ja, wie genau?	Leitung/Vertretung
		Ist der Schutz des Kindes durch Hinzuziehen der Eltern eventuell gefährdet?	Interne InsoFa
		Wann müssen die Eltern informiert / involviert werden und auf welche Weise?	Ggfs. weitere(s) Teammitglied(er)
			<b>Doku anhand Vorlage 3</b>

4.	Festlegen nächster Schritte und Zuständigkeiten in interner Gefährdungseinschätzung	Wer tut genau was, wann, mit wem, in welcher Zuständigkeit, mit welchem Ziel?	Falleingebende Fachkraft mit Vorlage 4: Doku. interne Gefährdungseinschätzung Meldung KWG-Verdacht  Leitung/Vertretung informiert GF
		Vereinbarung zu Art und Zeit der Zielüberprüfung	
		Je nach Ergebnis kann das Verfahren unterschiedlich fortgeführt oder beendet werden.  Dokumentation bei Beendigung des Vorgangs und Information an die GF. Leitung bietet bei Bedarf der falleingebenden Fachkraft eine Anbindung an Supervision o.ä. an.  Bei Fortführend es Vorgangs muss geklärt werden, ob eine <b>externe</b> Gefährdungseinschätzung erfolgen soll.	
5.	Durchführung der Maßnahmen	Art, Zuständigkeit und Zeitplan beschreiben	Entscheidung der KB-Gruppe und Einrichtungsleitung, mit Vorlage 5: Doku. Durchführung Maßnahmen zur Gefährdungseinschätzung
		definieren, woran man den Erfolg oder Misserfolg der Maßnahmen erkennen kann	
		sind vereinbarte Maßnahmen erfolgreich, ist Verfahren beendet	
6.	Externe Gefährdungseinschätzung anonymisiert	wenn Gefahrenabwendung mit internen Mitteln und im Kontakt mit Eltern unsicher oder unwahrscheinlich scheint:	Doku. mit Vorlage der externen InsoFa
		mit Einrichtungsleitung, meldender Person, externer InsoFa sowie ggfs. externer Fachkraft mit Expertenwissen (z. B. zu Gewalt, Missbrauch, Sucht)	

7.	Festlegen nächster Schritte und Zuständigkeiten in externer Gefährdungseinschätzung	Wer tut genau was, wann, mit wem, in welcher Zuständigkeit, mit welchem Ziel?	Falleingebende Fachkraft entscheidet
		Vereinbarung zu Art und Zeit der Zielüberprüfung	Doku. mit Vorlage der externen InsoFa
8.	Meldung ans Jugendamt	auf Basis der Doku.	Mit Vorlage 4:
		Verfahren ist beendet. Eine Mitarbeit an einem Hilfeplan des ASD ist möglich.  Leitung bietet bei Bedarf der falleingebenden Fachkraft eine Anbindung an Supervision o.ä. an.	Meldung an das Jugendamt bei Verdacht auf KWG
9.	Dokumentierte Info an GF	Über Ausgang des Verfahrens und mögliche Folgen (z.B. Eltern wollen sich beschweren, Vorgang könnte öffentlich werden usw.).	Leitung/Vertretung informiert GF
<p><b>Speicherort KWG-Meldungen, Handlungsplan, Vorlagen und Dokus.:</b>  <i>Jede Einrichtung erstellt eigenen Speicherort und macht den Pfad im Handlungsplan kenntlich.</i></p>			

### 3.1 Verfahrensabläufe

#### 3.1.1. Allgemeines Vorgehen im Diakonischen Werk Hamburg-West/Südholstein bei einem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung

Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung: Kursleitung kann im Sinne eigener Handlungssicherheit einen Orientierungskatalog zur ersten Einschätzung einer KWG hinzuziehen.



Zeitnahe Dokumentation der Ereignisse, der Beobachtungen, der Gespräche/ Aussagen der Betroffenen mit „Wörtlicher Rede“, Zeit, Datum und Kontext. Zeitnah bedeutet direkt im Kontakt/ im Gespräch, ansonsten direkt danach.



Meldung des Verdachtes an die verantwortliche Leitung der Einrichtung. Einrichtungsleitung informiert die Geschäftsführung DW.

**Interne Gefährdungseinschätzung** in Form einer KB mit Leitung, meldender Person, ggf. den MA der Einrichtung bzw. der Familienbildung und einer insoweit erfahrenen Fachkraft gem. § 8a, SGB VIII des DW.



Festlegung und Dokumentation anhand standardisierter Dokumentationsvorlagen von nächsten Schritten und klaren Zuständigkeiten in der Gefährdungseinschätzung (wer tut was, wann mit welcher Zuständigkeit), z. B. führen eines Elterngespräches – Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen zur Gefährdungsabwehr



Je nach Ergebnis des Elterngespräches kann das Verfahren unterschiedlich fortgeführt oder beendet werden:

- Eltern können für die Abwendung der Gefährdung sorgen.  
= Verfahren ist beendet
- Eltern können die Gefahr nicht selber abwenden, sind aber bereit Hilfe in Anspruch zu nehmen, dann erfolgt Überleitung an die vereinbarte Hilfe.  
= Verfahren ist beendet
- Eltern lehnen jedes Gespräch und jede Hilfe ab und haben auch keine Bereitschaft oder Möglichkeit zur Empathie oder Reflexion des eigenen Verhaltens



**Externe Gefährdungseinschätzung** mit Leitung, meldender Person und einer externen insoweit erfahrenen Fachkraft gem. § 8a, SGB VIII sowie ggf. externer Fachkräfte mit einem Expertenwissen.

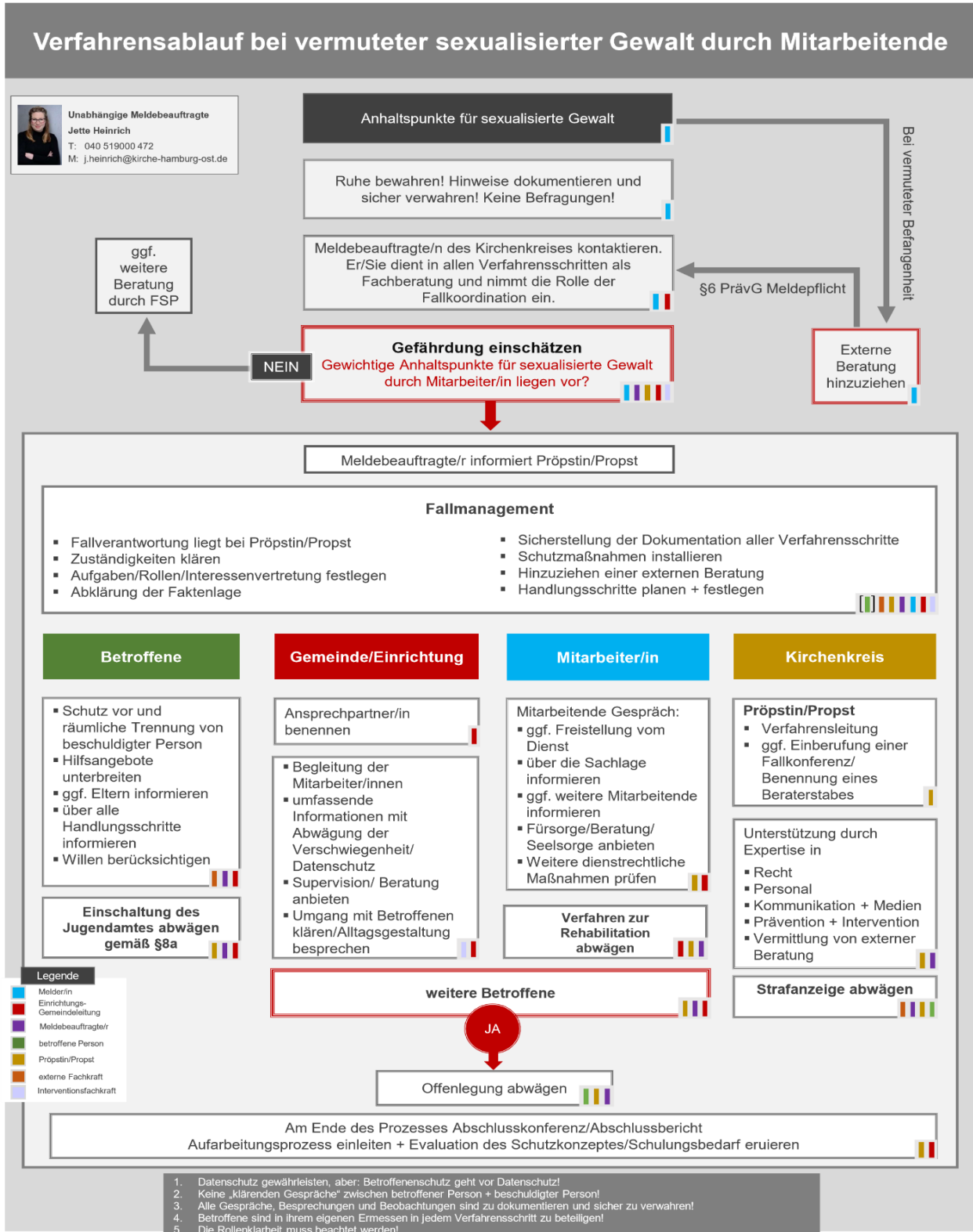
Festlegung von nächsten Schritten und klaren Zuständigkeiten in der Gefährdungseinschätzung (wer tut was, wann mit welcher Zuständigkeit), z.B. das Informieren der Kindeseltern über das Einschalten des Jugendamtes.

Info an GF, dass Verfahren von intern nach extern geht; ggf. Überlegungen Öffentlichkeitsarbeit zu informieren, dass etwas öffentlich werden kann.



Meldung einer Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt = Verfahren ist beendet

### 3.1.2. Allgemeines Vorgehen im Kirchenkreis Hamburg-Ost bei vermuteter sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende



## 3.2 Aufarbeitung und Rehabilitation

Zu einem Handlungsplan bei Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende gehören neben der Intervention auch die Aufarbeitung und Nachsorge sowie die Rehabilitation eines/einer zu Unrecht Beschuldigten. Diese werden mit der gleichen Sorgfalt initiiert und durchgeführt wie das Verfahren der Intervention. Aufarbeitungsprozesse werden in den Kirchenkreisen als eigenständige und unverzichtbare Prozesse nach einem Verdachtsfall von sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende verstanden. Ein entsprechender Handlungsplan liegt vor.

## 3.3 Datenschutz

Das Kinderschutzkonzept und die darin enthaltenen Prozesse wurden durch die Kirchenkreise Hamburg West-Südholstein und Hamburg-Ost gemeinsam erstellt. In Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten gelten unabhängig vom Kinderschutzkonzept die datenschutzrechtlichen Konzepte, Regelungen, Richtlinien und sonstige Vorgaben des jeweils verantwortlichen Kirchenkreises.

### 3.3.1 Verantwortliche Stelle für den Datenschutz

Verantwortlich für den Datenschutz sind der Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg West-Südholstein und der Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost jeweils innerhalb ihres Kirchenkreises. Es besteht keine gemeinsame Verantwortung.

Personenbezogene Daten werden im Zusammenhang mit einer KWG ausschließlich gemäß diesem Kinderschutzkonzept und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben zwischen den in diesem Kinderschutzkonzept genannten verantwortlichen Stellen übermittelt. Dabei werden die hier beschriebenen Prozesse und Hierarchien strikt eingehalten.

Verantwortlich im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg West-Südholstein ist der:  
Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg West-Südholstein  
Max-Zelck-Straße 1  
22459 Hamburg

Kontaktdaten des örtlich Beauftragten für den Datenschutz:  
Der örtlich Beauftragte für den Datenschutz  
Max-Zelck-Straße 1  
22459 Hamburg

Verantwortlich im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost ist der:  
Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost  
Danziger Straße 15-17  
20099 Hamburg

Kontaktdaten des örtlich Beauftragten für den Datenschutz:  
Der örtlich Beauftragte für den Datenschutz  
Steindamm 55  
20099 Hamburg  
Datenschutz@Kirche-Hamburg-Ost.de

### **3.3.2 Spezielle Rechtsgrundlagen**

Rechtsgrundlage für die Offenlegung personenbezogener Daten an das Jugendamt im Rahmen eines Verdachts auf KWG ist § 8a SGB VIII.

Für eine kirchenkreisübergreifende Weitergabe von Daten dient § 6 Nr. 4 und Nr. 6 in Verb. mit Nr. 8 DSGVO als Rechtsgrundlage. Um sicherzustellen, dass ein ausreichendes berechtigtes Interesse für die Weitergabe der Daten besteht sind die örtliche unabhängige Meldebeauftragte und ggf. der örtlich Beauftragte für den Datenschutz mit einzubeziehen, die eine entsprechende Empfehlung für oder gegen eine Weitergabe aussprechen. Auf Basis dieser Empfehlung können dann die zuständigen Führungskräfte eine Entscheidung für oder gegen eine Weitergabe fällen.

### **3.4 Stand und Datum nächste Aktualisierung**

Stand: 14.12.2023

Nächste Aktualisierung 2028.

## **4 Impressum**

AG Kinderschutzkonzept

Kirchenkreis Hamburg West-Südholstein, vertreten durch Andrea Hitter, Birgit Harpering & Svea Reißner

Kirchenkreis Hamburg Ost, vertreten durch Katja Wilkeneit, Barbara Löptien & Felicitas Benkmann

## 5 Quellen

Konzept zum Schutz vor (sexualisierter) Gewalt des Diakonischen Werks Hamburg-West/Südholstein, Version 3.0, Stand 07.04.2022

Konzept zum Schutz vor (sexualisierter) Gewalt der EKD und Diakonie „Hinschauen-Helfen-Handeln“ 2023

[Schutzkonzepte: Kein Raum für Missbrauch: beauftragte-missbrauch.de](https://beauftragte-missbrauch.de) (abgerufen am 27.04.2023, 11:50 Uhr)

Aufsichtsrechtliche Grundlagen – Organisationale Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII [925-211108-Endversion-aufsichtsrechtliche-grundlage-organisationale-schutzkonzepte.pdf \(lvr.de\)](https://www.lvr.de/925-211108-Endversion-aufsichtsrechtliche-grundlage-organisationale-schutzkonzepte.pdf) (abgerufen am 03.05.2023, 11:45)

Fachstelle Prävention zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch des Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein

Schutzkonzept der pädagogischen Einrichtungen des diakonischen Werkes Berlin Stadtmitte e. V. (s. S.2)

<https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/definition-von-kindesmissbrauch>

## 6 Anhang

### **Kinderschutz in der Evangelischen Familienbildung Hamburg und Südholstein Selbstverpflichtungserklärung - „Was unser Handeln leitet!“**

Die Einrichtungen der Evangelischen Familienbildung in Hamburg und Südholstein sind erste Anlaufstelle für Eltern mit ihren neugeborenen Babys („Eltern“ werden hier und im Folgenden stellvertretend für alle Erziehungsverantwortlichen genannt). Evangelische Familienbildung handelt auf der Grundlage des § 16 SGB VIII und hat im Wesentlichen präventiven Charakter. Ihre Angebote beginnen vor der Familiengründung und fördern frühzeitig Kompetenzen der Eltern, welche die Kindesentwicklung stärken, zur Bewältigung des Familienalltags beitragen und zur Begleitung und Erziehung der Kinder wesentlich sind. Die Verantwortung für den Schutz der Kinder und Jugendlichen in den Einrichtungen der Evangelischen Familienbildung liegt bei den Kursleitungen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen. Diese sind verpflichtet auf Anzeichen von Kindeswohlgefährdung und auf eine reflektierte und angemessene Thematisierung von Grenzverletzungen und Übergriffen zu achten.

Vor diesem Hintergrund gebe ich folgende Verpflichtungserklärung ab:

1. Ich bin bereit meine Fachkompetenz an professionellen Standards auszurichten und setze mich aktiv dafür ein diese einzubringen, zu vertiefen sowie weiterzuentwickeln
2. Mein transparentes sowie nachvollziehbares Handeln und Kommunizieren basieren auf meiner wertschätzenden Grundhaltung
3. Ich unterstütze Kinder und Jugendliche in ihrer Selbstbestimmung und Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten
4. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- sowie meiner Vorbildfunktion gegenüber den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen bewusst. Ich nutze meine Rolle und das Vertrauen nicht aus, um eigene Bedürfnisse zu befriedigen
5. Ich begegne den Kindern und Jugendlichen sowie den Eltern mit Respekt. Ich gestalte die Beziehung zu Kindern und Jugendlichen transparent und gehe verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um
6. Ich bemühe mich, Grenzverletzungen, Übergriffe und Anzeichen von Kindeswohlgefährdung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz sowie der Würdigung von Kindern und Jugendlichen einzuleiten. Ich beachte dies auch im Umgang mit digitalen Medien. Ich verzichte auf verbal und nonverbal abwertendes Verhalten und beziehe aktiv Stellung gegenüber diskriminierendem, gewalttätigem und sexistischem Verhalten
7. Ich höre zu, wenn Kinder und Jugendliche mir verständlich machen möchten, dass ihnen seelische, sexualisierte und/oder körperliche Gewalt angetan wird und nehme es ernst. Ich bilde mir kritisch ein Urteil und verhalte mich entsprechend des Verfahrensablaufes der Evangelischen Familienbildung